

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeitstätten

(in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand

1.1. – 1.3 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

1.4 Besondere Bestimmungen

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) wendet sich an alle jungen Menschen. Sie bietet Kindern und Jugendlichen (Frei-)Räume zur Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Sie nimmt deshalb die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zum Ausgangspunkt ihrer Arbeit, ist örtlich im Einzugsbereich und zeitlich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen angesiedelt.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist freiwillig und niedrig-schwellig und in besonderer Weise auf Mitgestaltung und Mitbestimmung (Partizipation) ausgerichtet.

Gefördert werden Betriebsausgaben anerkannter offener Jugendfreizeitstätten.

2. Förderungsgrundsätze

2.1 – 2.7 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

2.8 Besondere Bestimmungen

Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, sind die Offenen Türen antragsberechtigt nach den

- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten,
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Feriennaherholung,
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen (für den Bereich der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter),
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen.

3. Förderungsempfänger

3.1. – 3.2 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. – 4.6 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

4.7 Besondere Bestimmungen

4.7.1. Lage und Räumlichkeiten

Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen für die Kinder und Jugendlichen gut erreichbar sein. Der Standort der Einrichtung wird mit dem Jugendhilfeträger abgestimmt.

Anzahl, Größe und Funktionsbestimmung der Räume sowie deren Ausstattung müssen geeignet sein, den Förderungszweck zu erfüllen.

4.7.2 Personal

Offene Kinder- und Jugendarbeit erfordert qualifiziertes, hauptamtlich beschäftigtes Personal.

Die Fachkräfte müssen ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit/ Sozialpädagogik, einen Abschluss des Bachelor of Arts für Soziale Arbeit oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen und über ein fundiertes Fachwissen im konzeptionellen und pädagogisch-methodischen Bereich verfügen.

Sind mehrere Fachkräfte in einer Einrichtung beschäftigt, sollen die Arbeitsplätze paritätisch nach Geschlecht besetzt werden, um den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen besser gerecht zu werden.

Die Träger der Offenen Jugendarbeit sollen durch Fortbildung für eine regelmäßige Weiterqualifizierung der Fachkräfte sorgen.

4.7.3 Zeitlicher Umfang

Gefördert wird Offene Kinder- und Jugendarbeit, wenn sie mit Einsatz von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften mindestens folgende Regelöffnungszeiten anbietet:

Besetzung der Einrichtung : 19,5 bis < 39 Stunden

Öffnungstage: 3

Wöchentliche Öffnungsstunden: 12 Stunden

Besetzung der Einrichtung: 39 bis < 60 Stunden

Öffnungstage: 4

Wöchentliche Öffnungsstunden: 22 Stunden

Besetzung der Einrichtung: 60 bis < 90 Stunden

Öffnungstage: 5

Wöchentliche Öffnungsstunden: 25 Stunden

Besetzung der Einrichtung: > 90 Stunden

Öffnungstage: 5

Wöchentliche Öffnungsstunden: 30 Stunden

Neue Einrichtungen sollen in der Regel über mindestens eine Fachkraft mit voller Stundenzahl verfügen.

4.7.4 Konzeption

Jede Offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung beschreibt ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit in einer pädagogischen Konzeption nach einer vom Jugendamt vorgegebenen Gliederung. Die Konzeption wird entsprechend des Jahresberichtes fortgeschrieben.

4.7.5 Berichtswesen

Die geförderten Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berichten jährlich nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Berichtsmuster über die pädagogische Arbeit und über die finanzielle Abwicklung.

Die Verwaltung des Jugendamtes fasst diese Berichte zusammen und stellt sie dem Jugendhilfeausschuss vor.

4.7.6 Wirksamkeitsdialog

Der Wirksamkeitsdialog auf Mitarbeiterebene findet in den beiden links- und rechtsrheinischen Arbeitskreisen der Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit statt. Zur Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Abstimmung der Maßnahmen der Träger wurde eine Trägerkonferenz eingerichtet. Hier findet der Wirksamkeitsdialog auf Trägerebene statt. Die Trägerkonferenz wird zweimal jährlich von der Verwaltung des Jugendamtes einberufen.

4.7.7 Bedarfsfeststellung

Der Beschluss des JHA über den Personalbedarf für Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden vom 24.02.2010 ist Bestandteil dieser Richtlinien.

Über die Förderung einer Einrichtung sowie zusätzlichen Personals in bestehenden Einrichtungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 siehe entsprechenden Abschnitt in den „Allgemeinen Richtlinien“

5.2 Besondere Bestimmungen

Zu den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) von offenen Jugendfreizeitstätten wird in Form einer Festbetragsfinanzierung ein Zuschuss gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rhein-Sieg-Kreis fördert Offene Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

5.2.1 Personalkosten

Personalkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der pädagogisch tätigen Kräfte nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteiles zur Sozialversicherung und einer zusätzlichen Altersversorgung sowie ein Zuschlag von 0,7% auf diesen Betrag zur Abgeltung sonstiger Personalnebenkosten.

Soweit keine vergleichbaren Vergütungsregelungen bestehen, werden die der Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD zugrunde gelegt. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte wird ein Zuschlag von 0,4% gewährt.

5.2.2 Sachkosten

Sachkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Aufwendungen des Trägers für die laufende Unterhaltung und den Erhalt der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Offenen Tür notwendig ist.

Die Bezuschussung der Sachkosten erfolgt aufgrund einer Pauschale, die für die erste vollzeitbeschäftigte Fachkraft auf 12.800 Euro und für jede weitere vollzeitbeschäftigte Fachkraft auf 9.600 Euro festgesetzt wird.

5.2.3 Programmkosten

Die Bezuschussung der Programmkosten erfolgt aufgrund einer gesonderten Pauschale. Die Pauschale wird auf 4.100 Euro je vollzeitbeschäftigte hauptamtliche Fachkraft festgesetzt.

6. Verfahren

6.1. – 6.4 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

6.5 Besondere Bestimmungen

Anträge sind bis spätestens **31.05.** des der Förderung vorausgehenden Jahres der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuschussteilbeträge erfolgt zu Beginn eines jeden Quartals.

Der Verwendungsnachweis ist der Verwaltung des Jugendamtes bis zum **28.02.** des Folgejahres vorzulegen.